

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma LABAU Garten- und GrünflächengestaltungsgesmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Firma LABAU GmbH (im folgenden Auftragnehmer), das sind insbesondere alle Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen durch Unternehmen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner), soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Die Ausführung aller Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgt nach den in der ÖNORM B2110 geregelten Standards, sofern diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und die Bestimmungen der ÖNORM B2110 diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

1.3 Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

1.4 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten selbst bei Kenntnis durch den Auftragnehmer nur dann, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

1.5 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

1.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird – gegenüber Verbrauchern soweit dies gesetzlich zulässig ist – durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

2. Anbot

2.1 Die Angebote des Auftragnehmers samt dazu gehörigen Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Die angebotenen Preise sind Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind stets freibleibend. Der Auftragnehmer steht für die Richtigkeit von Honorar- und Kostenschätzungen nicht ein.

Bei Verträgen mit Auftraggebern in Nicht-EU-Ländern trägt der Auftraggeber alle allfälligen Import- oder Exportspesen sowie alle vom Auftraggeber zu tragenden sonstigen Gebühren und Abgaben.

2.2 Die Annahme eines vom Arbeitnehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

2.3 Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsangebot. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.

2.4 Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des AN. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

3. Vertragsabschluss

3.1 Aufträge, Bestellungen und Anbote des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer erst nach ausdrücklicher schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn der Auftragnehmer dem Anbot innerhalb der Bindungsfrist entspricht.

Der Vertragsabschluss mit Unternehmern erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Auftraggeber, soweit zumutbar, unverzüglich informiert und die Gegenleistung zurückerstattet.

Gleiches gilt, wenn die Leistung ganz oder teilweise durch höhere Gewalt unmöglich gemacht wird.

3.2 Die Vergabe des Auftrages – ganz oder teilweise – an Subunternehmer bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

3.3 Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Mitarbeiter und sonstige vom Auftragnehmer herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

3.4 Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw. unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden des Auftragnehmers erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sofern es sich dabei um unbedingt notwendige bzw. unvermeidliche Arbeiten handelt, die eine Kostenüberschreitung um mehr als 20 % des vereinbarten Entgelts bewirken, muss der Auftraggeber diese vor Durchführung genehmigen. Nur wenn der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt, ist er verpflichtet, diese zu bezahlen. Ansonsten kann der Auftraggeber aber aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 20% des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet.

Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.

3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer während und nach Beendigung der Bauphase Zutritt zum Gewerk zwecks Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

Der Auftragnehmer ist zur Veröffentlichung aller Pläne, welche der Errichtung des Gewerks dienen, sowie von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen, sofern keine personenbezogenen Daten verwendet werden und kein Eingriff in den Schutz der Persönlichkeit erfolgt, berechtigt.

Der Auftragnehmer ist weiters berechtigt, als Urheber an seinem Werk genannt zu werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Gewerk den Namen des Auftragnehmers als Planverfasser anzugeben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf der Baustelle auf seine Kosten eine Tafel anzubringen, die ihn als Planverfasser des Bauvorhabens anführt.

4. Ausführung der Arbeiten

4.1 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.

4.2 Vereinbarte Ausführungsstermine gelten als ungefähre Richtwerte. Verzögert sich der rechtzeitige Baubeginn oder die Leistungserbringung durch Unterbrechungen, die nicht ausschließlich der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen sind, oder durch unvorhergesehene Schwierigkeiten, wie zB längere Schichtwetterperioden, Personalengpässe etc. verlängern sich die vereinbarten Ausführungsstermine.

Als Verzögerungsgründe, die jedenfalls der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind, gelten etwa (1) die Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder nicht rechtzeitige Erbringung der vom Auftraggeber beizustellenden und zur Ausführung des Gewerks erforderlichen Gutachten, Pläne, sonstigen Unterlagen und Dokumentationen; (2) die Untauglichkeit des beigestellten Stoffes sowie die Untauglichkeit und Mangelhaftigkeit der Vorleistungen anderer Professionisten; (3) nachträglich notwendig

gewordene oder angeordnete Leistungsänderungen; (4) mangelhafte Koordination anderer Auftragnehmer.

Auftraggeber und Auftragnehmer werden einander über zu erwartende oder eingetretene Verzögerungen – soweit tunlich – unverzüglich informieren und bemüht sein, die vereinbarten Ausführungsstermine tunlichst einzuhalten.

4.3 Der Auftraggeber hat – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird – die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser und Strom auf eigene Kosten und Gefahr beizustellen. Der Auftraggeber hat weiters für die zur Ausführung des Bauvorhabens notwendige Zufahrt, Halte- und Parkmöglichkeit, geeignete Lagerungs- und Abstellmöglichkeit für Materialien und Geräte sowie für sonstige notwendige bauliche Voraussetzungen und Einholung allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen sowie deren Einhaltung Sorge zu tragen. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

5. Abnahme

5.1 Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Sofern das nicht erfolgt, gilt auch der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Zugang der Rechnung verlangt. Die Leistung gilt jedenfalls mit dem 9. Tage als abgenommen, sofern die Begehung nicht innerhalb von 8 Tagen erfolgt. Darüber hinaus gilt die Leistung des Auftragnehmers durch die bestimmungsgemäße Benützung durch den Auftraggeber als abgenommen sowie im Falle eigenmächtiger Verbesserungen oder Änderungen durch den Auftraggeber. Die gilt auch im Falle der Inbenützungnahme oder der Vornahme von Verbesserungen bzw Änderungen von Teilen der Leistung. Die Schlussabnahme ist maßgeblich für den Beginn der Gewährleistungsfrist. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.

5.2 Der Auftraggeber kann die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers nur bei Vorliegen gravierender Mängel, die eine Benützung unmöglich oder unzumutbar machen, verweigern.

5.3 Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.

5.4 Über die Abnahmebesichtigung ist ein Protokoll zu errichten. Der Auftraggeber hat das einvernehmlich festgestellte Ausmaß der Fertigstellung dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.

5.5 Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Abwesenheit des Auftraggebers, sofern er der Einpflanzung in seiner Abwesenheit zugestimmt hat..

6. Mängelrüge

6.1 Für Lieferungen unter Unternehmern gilt §377 UGB: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel zu untersuchen und diese dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von einer Woche ab Abnahme schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Ebenso trifft den Unternehmer die Rügeobliegenheit bei Falschlieferung und Mengenfehlern, insbesondere hat er bei der Auslieferung der Ware durch den Auftragnehmer sofort deren Übereinstimmung mit der Bestellung optisch, als auch nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen, der Beschaffenheit etc. zu kontrollieren, sofern dies in Hinblick auf § 377 UGB zulässig ist.

6.2 Ist der Auftraggeber Unternehmer, trifft ihn die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma LABAU Garten- und GrünflächengestaltungsgesmbH

insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.3 Musste der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich nach deren möglicher Entdeckung zu rügen.

6.4 Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Schadenersatz

7.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden.

Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigelegt werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigelegten Pflanzen und Materialien.

7.2 Mutterboden oder Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt, der Schädlingsfreiheit, für Verunreinigungen sowie Kontaminierungen, wird keine Haftung übernommen.

7.3 Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht vom Auftragnehmer ausgefülltem Gelände entstehen, so wie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht haftet. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.

7.4 Wenn der Auftragnehmer Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für 1 Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er jedoch befreit, wenn die Schäden auf das seiner Einflussnahmen entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen sowie auf nicht feststellbare Mängel iSd Punktes 7.2. zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.

7.5 Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung/ Leistung möglich sein, entscheidet der Auftraggeber – soweit er Verbraucher ist –, auf welche Art sein Gewährleistungsanspruch erfüllt wird. Bei Unternehmern leistet der Auftragnehmer für Mängel zunächst nach seiner Wahl Gewähr. Wenn die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert würde, kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.

7.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern bei beweglichen Dingen 2 Jahre, bei unbeweglichen 3 Jahre ab Abnahme (Vergleiche oben Abschnitt 5) der vertraglichen Leistung, sofern nicht in

diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer beträgt ein Jahr ab Abnahme.

Der Auftragnehmer gibt gegenüber dem Auftraggeber keine Garantie im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

7.7 Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen.

8. Rechnungslegung

8.1 Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM 2241 abgeboten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

8.2 Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferung nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

8.3 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung nicht weniger als 2 Monate liegen.

8.4 Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind abzüglich eines 7%-igen Deckungsrücklasses binnen 8 Tagen zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 14 Tagen ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig. Der Deckungsrücklass kann über Verlangen des Auftragnehmers durch einen Bankgarantiebrief ersetzt werden.

8.5 Die Höchstsumme des Hafrücklasses darf 3% der Auftragssumme nicht übersteigen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Hafrücklass durch eine Bankgarantie zu ersetzen. Zum Abzug eines Hafrücklasses ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich.

8.6 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat dieser die Geldschuld während des Verzugs in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Neben den gesetzlichen Zinsen kann der Auftragnehmer den Ersatz anderer, vom Auftraggeber verschuldeter und dem Auftragnehmer erwachsener Schäden geltend machen. Dazu zählen auch jene Zinsen, deren Höhe den gesetzlichen Zinssatz übersteigen, sowie sämtliche mit der außergerichtlichen Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, insbesondere vorprozessuale Kosten wie Anwaltskosten und Inkassospesen, sofern diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

8.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Dies gilt gemäß § 6 Abs 1 Z 8 KSchG nicht bei Geschäften mit Verbrauchern.

8.8 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, sowie bei begründeter Sorge der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, offene Rechnungen fällig zu stellen – wobei Skonti, Rabatte und Nachlässe hinfällig werden –, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

8.9 Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat dieser ein Recht zur Aufrechnung nur dann, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Auftragnehmer anerkannt worden sind. Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat dieser ein Recht zur Aufrechnung nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder durch den Auftragnehmer anerkannt worden sind.

8.10 An- und Abfahrtszeiten zählen zur Arbeitszeit und werden ausnahmslos in Rechnung gestellt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen pfleglich zu behandeln und jedweden Zugriff Dritter zu vermeiden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hiervon sowie von Beschädigungen oder der Vernichtung unverzüglich zu informieren und hält den Auftragnehmer für Schäden, die ihm aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung erwachsen, für schad- und klaglos.

9.2 Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällige, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Schiedsgutachten und Gerichtsstand

10.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitparteien von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer seinen Unternehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beeedeten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfall werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.

10.2 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dies nach Art 5 EVÜ zulässig ist. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz des Auftragnehmers ausdrücklich vereinbart. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt dieser Gerichtsstand nur insoweit als vereinbart, wenn der Verbraucher in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Verbraucher im Ausland wohnt.